

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftsrecht, LL.M.
Hochschule: Mediadesign Hochschule für Design und Informatik
Standort: Berlin
Datum: 13.03.2026
Akkreditierungsfrist: 01.04.2026 - 31.03.2034

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich-methodisch didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden kann. Für die vakanten Professuren für Buchführung und Jahresabschluss sowie Verwaltungsrecht ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren vorzulegen. Sollten die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung nicht abgeschlossen sein, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planungen zu zeigen, wie die den vakanten Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV) **(Auflagenfrist 6 Monate (27.09.2026))**

Auflage 2: Die Hochschule muss den Studierenden einen angemessenen und dauerhaften Zugang zu den für das Studium relevanten juristischen und fachspezifischen Datenbanken (z. B. Beck-Online, juris, nwb, ArtNet, ArtPrice) sowie weitere wissenschaftliche Literatur zur Verfügung stellen. Hierzu sind vertragliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Datenbankanbietern oder entsprechende Kooperationsverträge mit Hochschulen bzw. Institutionen und Kooperationspartnern abzuschließen bzw. andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die vertraglichen Nachweise sowie ein verbindlicher Zeitplan zur Umsetzung sind im Rahmen des Ressourcenplans vorzulegen. (§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV) **(Auflagenfrist 12 Monate (28.03.2027))**

Auflage 3: Die Durchführung von digitalen Prüfungen einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten muss durch die Hochschule im Einklang mit dem Berliner HG in geeigneter

Form verbindlich geregelt werden. (§ 12 Abs. 4, 5 BlnStudAkkV) **(Auflagenfrist 12 Monate (28.03.2027))**

Auflage 4: Die Prüfungsform „Take-Home“- bzw. „Open-Book-Exam“ muss in geeigneter Form verbindlich definiert werden. Für den Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.M. ist in den Studiengangsunterlagen festzulegen, welche Module digital und / oder als „Take-Home“-Exam abgenommen werden. (§ 12 Abs. 4, 5 BlnStudAkkV) **(Auflagenfrist 12 Monate (28.03.2027))**

Auflage 5: Die Hochschule muss die Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Recht und Digitalisierung der Universität des Saarlands im Rahmen des Studiengangs Wirtschaftsrecht, LL.M. konkret beschreiben. Eine von beiden Vertragspartnern unterschriebene verbindliche Vereinbarung über Art und Umfang der Kooperation ist vorzulegen. (§ 20 BlnStudAkkV) **(Auflagenfrist 12 Monate (28.03.2027))**

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind in weiten Teilen gleichfalls plausibel.

I. Auflagen

Auflage 1 - personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)

Die Gutachtergruppe schlägt in der Bewertung zu § 12 Abs. 2 BlnStudAkkV folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss einen detaillierten Zeit- und Ressourcenplan für alle Studiengänge vorlegen. Dieser muss eine konkrete Strategie und Zeitplanung zur personellen Ausstattung enthalten, differenziert nach Statusgruppen, wissenschaftlichem Lehrprofil sowie Beschäftigungsverhältnis (haupt- bzw. nebenamtlich, Voll- bzw. Teilzeit, festangestellt oder Lehrbeauftragte). Zudem muss der Plan darlegen, wann und in welchem Umfang die personelle Vollaussstattung erreicht wird und wie die personellen Ressourcen den dauerhaften Lehrbetrieb sicherstellen.

Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht geltend, dass sie ihrer Ansicht nach mit der im Akkreditierungsverfahren dokumentierten Lehr- und Einsatzplanung (Anlage 4_3_1_personelle Ausstattung_WR_AMM) nachgewiesen habe, „dass zum Studienstart ausreichend Lehrpersonal gemäß den rechtlichen Vorgaben eingesetzt werden wird und der Aufwuchs an Professorinnen und Professoren sowie freien Lehrenden und Dozierenden strukturiert geplant“ sei. Mit den Neuberufungen würden die Kapazitäten in Lehre und Forschung zudem weiter konsolidiert.

Der Akkreditierungsrat teilt diese Auffassung nicht vollumfänglich. Die genannte Anlage enthält zwar für den Studiengang Wirtschaftsrecht eine Lehrplanung, die für einige Module konkrete Lehrende benennt. Diese Lehrplanung klammert allerdings das dritte Semester aus. Zudem sind die für den Studiengang offensichtlich profildbildenden Professuren für Buchführung und Jahresabschluss sowie Verwaltungsrecht, die ab dem ersten Semester in der Lehre eingesetzt werden, jedoch vakant. Nähere

Informationen zum Stand der Berufungsverfahren sowie zu Planungen für den Fall einer Verzögerung der Berufungsverfahren, fehlen.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats können die Vorgaben gemäß § 12 Abs. 2 BlnStudAkkV nicht als erfüllt bewertet werden. Der Akkreditierungsrat erteilt dementsprechend eine Auflage, passt deren Formulierung jedoch entsprechend den o.g. Erwägungen an. Da der Studienstart laut Webseite bereits zum 01.02.2026 vorgesehen ist (vgl. <https://www.mediadesign.de/de/master/wirtschaftsrecht-llm> (Zugriff: 14.01.2026)), besteht eine besondere Dringlichkeit. Für die Erfüllung der Auflage wird deshalb eine verkürzte Frist von sechs Monaten erteilt.

Auflage 2 -Zugang zu juristischen und fachspezifischen Datenbanken (§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV)

Die Gutachtergruppe schlägt in der Bewertung zu § 12 Abs. 3 BlnStudAkkV die folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss den Studierenden einen angemessenen und dauerhaften Zugang zu den für das Studium relevanten juristischen und fachspezifischen Datenbanken (z. B. Beck-Online, juris, nwb, ArtNet, ArtPrice) sowie weitere wissenschaftliche Literatur zur Verfügung stellen. Hierzu sind vertragliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Datenbankanbieter:innen oder entsprechende Kooperationsverträge mit Hochschulen bzw. Institutionen und Kooperationspartner:innen abzuschließen bzw. andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die vertraglichen Nachweise sowie ein verbindlicher Zeitplan zur Umsetzung sind im Rahmen des Ressourcenplans vorzulegen.

Die Auflage ist in der Bewertung zu diesem Kriterium nach Auffassung des Akkreditierungsrats nachvollziehbar begründet.

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht dar, dass sie daran arbeite, mit geeigneten Institutionen vertragliche Vereinbarungen in dem geforderten Sinne einzugehen. Davon unabhängig seien Zugänge zu Juris und Statista bereits gegeben und auch zukünftig gewährleistet..

Der Akkreditierungsrat nimmt diese Erklärung zur Erkenntnis. Nachweise dafür, dass die Hochschule zwischenzeitlich Zugänge zu Juris und Statista geschaffen hat, wurden mit der Stellungnahme nicht vorgelegt. Dass sich der im Akkreditierungsbericht beschriebene Sachstand verändert hat, kann der Akkreditierungsrat nicht bestätigen. Die Auflage wird deshalb erteilt.

Auflagen 3 und 4 Digitale Prüfungen (§ 12 Abs. 4, 5 Ziffer 1 BlnStuduAkkV)

Der Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.M. wird als Onlinestudiengang durchgeführt. Aus dem Akkreditierungsbericht sowie der Stellungnahme der Hochschule zum Akkreditierungsbericht vom 17.12.2025 geht hervor, dass Prüfungen digital und überwiegend in der Form von Open-Book-Prüfungen abgenommen werden. Dabei setzt laut Stellungnahme vom 17.12.2025 „die Überprüfung der fachlichen Kompetenzen, die in dem jeweiligen Modul überprüft werden sollen, [...] regelmäßig die Nutzung von frei verfügbaren Quellen während der Bearbeitung von Prüfungsaufgaben voraus.“ Soweit Hilfsmittel eingeschränkt würden, werde dies im Voraus benannt. Eine Prüfungsteilnahme werde in allen ungraden Monaten ermöglicht. Alle Prüfungsteilnehmer identifizierten sich auch bei „Open-Book-Prüfungen“ über einen Lichtbildausweis „vor Abgabe der Prüfungsleistung und über ihren freien Redebeitrag in der Videoaufnahme, der die zentralen

Begründungselemente der eingereichten Problemlösung repräsentiert“. Die Hochschule vertritt in ihrer Stellungnahme die Auffassung, dass auch die digitalen Prüfungen in der Prüfungsordnung hinreichend geregelt seien.

Die Gutachtergruppe schlägt in der Bewertung zu § 12 Abs. 4 BlnStudAkkV eine Auflage zur Prüfpraxis und deren Übereinstimmung mit den Vorgaben der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) vor, in deren Begründung eine Vielzahl an Sachverhalten und unter anderem die Identitätsfeststellung und Hilfsmittelfreigabe bei diesen digitalen Prüfungen adressiert werden. Diese Auflage wird in der vorgeschlagenen Form nicht erteilt (**vgl. Abschnitt II des vorliegenden Bescheids**). Was die Regelung der Durchführung von digitalen Prüfungen im Allgemeinen sowie der im Studiengang zur Anwendung kommenden Open-Book-Exams im Besonderen angeht, erkennt der Akkreditierungsrat jedoch auflagenrelevante Probleme.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Durchführung digitaler Prüfungen, einschließlich der Identitätsfeststellung der Kandidaten, nicht hinreichend geregelt wird. Digitale Prüfungen sind akkreditierungsrechtlich grundsätzlich zulässig, sofern damit eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV) und ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 BlnStudAkkV) gewährleistet werden. Auch § 32 Abs. 8 BerlHG erlaubt digitale Prüfungen, sieht aber ausdrücklich vor, dass in den Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen nähere Regelungen, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, getroffen werden. Im Fall der Mediadesign Hochschule bestimmt § 19 Abs. 3 der ASPO lediglich, dass mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen auch in digitaler Form durchgeführt werden können. Die Entscheidung, ob dies passiert und die Bestimmung der Durchführung der digitalen Prüfung im Einzelnen obliegt dementsprechend dem Prüfer der jeweiligen Prüfung.

Die Mediadesign Hochschule trifft somit selbst keine verbindlichen Regelungen zur Durchführung von digitalen Prüfungen, sondern überträgt diese Kompetenz vollumfänglich den einzelnen Dozenten. Damit werden die Anforderungen an ein kompetenzorientiertes Prüfen und an einen vollumfänglich planbaren und verlässlichen Studienbetrieb nicht angemessen erfüllt. Die bestehende Regelungslücke muss auf Basis der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 4, 5 Ziffer 1 BlnStudAkkV im Einklang mit dem BerlHG geschlossen werden. (**Auflage 3**)

Der Akkreditierungsrat bemängelt weiterhin, dass weder die Prüfungsform „Open-Book-Prüfung“ in der ASPO hinreichend definiert noch festgelegt ist, welche Module im konkreten Fall des Studiengangs Wirtschaftsrecht digital und als „Open-Book-Prüfung“ abgenommen werden.

Laut § 21 Abs. 4 ASPO sind „schriftliche Prüfungen [...] **grundsätzlich ohne fremde Hilfsmittel** durch die Prüflinge anzufertigen“ bzw. Hilfsmittel dürfen durch den jeweiligen Prüfer „nur insoweit zugelassen werden, als es sich um Unterlagen handelt, die zur Lösung von Aufgaben oder zur Bearbeitung von Fällen erforderlich sind und die Aussagekraft der Leistung nicht beeinträchtigen“ [Hervorh. AR]. Abs. 5 sieht zwar vor, dass schriftliche Prüfungen auch als „Take-Home- oder Open-Book-Exam“ abgenommen werden können; nähere Festlegungen zur Hilfsmittelfreigabe fehlen allerdings.

Laut Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.M. werden alle Module mit einer kombinierten schriftlichen / mündlichen Prüfung abgeschlossen. Laut Modulhandbuch besteht der schriftliche Teil in allen Modulen aus einer 90minütigen Klausur. Der didaktische Zweck einer solchen kombinierten Prüfung wird zwar auf S. 5f. des Modulhandbuchs

allgemein beschrieben. Dass es sich hierbei um digitale „Open-Book“-Prüfungen handelt, ist auch hier nicht festgelegt.

Der Akkreditierungsrat erkennt darin auf Basis der Vorgaben an ein kompetenzorientiertes Prüfen (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV) sowie an einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 BlnStudAkkV) einen weiteren auflagenrelevanten Mangel. **(Auflage 4)**

Auflagen 5 - Kooperation mit dem Zentrum für Recht und Digitalisierung der Universität des Saarlandes (§ 20 BlnStudAkkV)

Laut Sachstandsbeschreibung zu § 20 BlnStudAkkV kooperiert die Hochschule hinsichtlich der Module mit juristischen Inhalten mit dem Zentrum für Recht und Digitalisierung der Universität des Saarlandes. Dies betreffe insbesondere die „Einbindung juristischer Expertise durch die Prüfung und Evaluation von Übungsfällen“. Konkrete Informationen zu Art und Umfang dieser Einbindung fehlen. Als Evidenz verweist die Gutachtergruppe auf einen Letter of Intent vom 25.06.2021.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung folgendes fest:

- Der Letter of Intent stellt ausdrücklich „keine Einigung über Vertragsinhalte dar, sondern bekundet das Interesse, im Sinne einer Absichtserklärung zu kooperieren und dazu eine verbindliche Vereinbarung zu schließen“ (Abschnitt „Vorbemerkung“). Eine solche verbindliche Vereinbarung liegt nicht vor.
- Der Letter of Intent bezieht sich nicht auf den zur Akkreditierung beantragten Studiengang Wirtschaftsrecht, LL.M- sondern den Studiengang Digitales Recht, LL.B. (vgl. Abschnitt „geplante Zusammenarbeit“)
- Die Zusammenarbeit ist auf die Erstellung von Lehrmaterialien und die Durchführung von Leistungskontrollen sowie die Durchführung interaktiver Lehrkonzepte beschränkt (ebd.)

§ 20 Abs. 1 BlnStudAkkV fordert, dass im Fall einer hochschulischen Kooperation Art und Umfang dieser Kooperation beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert sind. Dass diese Anforderung erfüllt sind, kann der Akkreditierungsrat nicht bestätigen. Die Hochschule muss deshalb die Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Recht und Digitalisierung im Rahmen des Studiengangs Wirtschaftsrecht, LL.M. konkret beschreiben. Zudem ist eine von beiden Vertragspartnern unterschriebene verbindliche Vereinbarung über Art und Umfang der Kooperation vorzulegen.

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Prüfungssystem – Umsetzung der ASPO (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV)

Die Gutachtergruppe schlägt in der Bewertung zu § 12 Abs. 4 BlnStudAkkV die folgende Auflage vor:

Die Hochschule hat sicherzustellen und nachzuweisen, dass die gelebte Prüfungspraxis den Vorgaben der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) entspricht. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die in der ASPO festgelegten Regelungen zu Anzahl und Wiederholung von Prüfungen, zur Zulässigkeit von Verbesserungsversuchen sowie zu individuellen Prüfungszeiten und zu Hilfsmittelfreigaben eingehalten werden. Eine Identifizierung der Geprüften während der Prüfung (insbesondere bei Prüfungsleistungen, die ohne Aufsicht durchgeführt werden) und die Gewährleistung, dass sie ihre Prüfungsleistung allein und ohne nicht zugelassene Hilfsmittel erbracht haben, muss sichergestellt werden. Ferner muss zur Gleichbehandlung gewährleistet werden, dass Prüfungen zu bestimmten Zeiten gemeinsam in der Studienkohorte unter gleichen Bedingungen abgenommen werden.

Der Nachweis ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Prüfungsprotokolle, Auswertungen zu Prüfungsversuchen, Fehlraten, Drop-out-Quoten) zu erbringen und durch den zuständigen Prüfungsausschuss regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren.

In der Auflagenbegründung werden folgende Probleme beschrieben:

- Es habe sich während der Begehung und „anhand der geschilderten Praxis“ ergeben, dass Prüfungen von Studierenden „faktisch beliebig oft wiederholt bzw. verbessert werden können und dabei das jeweils beste Ergebnis gewertet wird“.
- Auch hinsichtlich der Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Prüfungen hätten sich laut Gutachtergruppe Unklarheiten ergeben. Die Hochschule habe im Verfahren nicht in allen Punkten überzeugend dargelegt, „wie gewährleistet wird, dass Prüfungen unter vergleichbaren Bedingungen stattfinden, insbesondere wenn individuelle Zeitmodelle oder flexible Prüfungsdurchläufe genutzt“ würden. Aus Sicht der Gutachtergruppe würden „Prüfungen werden nicht durchgängig unter gleichen Bedingungen und zeitgleich innerhalb einer Studienkohorte abgenommen, wodurch die Gutachtenden Einschränkungen hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Leistungsbewertungen feststellen.“
- Die Gutachter fordern deshalb einen „belastbaren Nachweis, dass die gelebte Praxis konsequent an die Vorgaben der ASPO gebunden ist“. Dieser Nachweis soll unter anderem anhand einer Dokumentation Erläuterung von Drop-Out-Raten, die nach Ansicht der Gutachtergruppe mit null auffällig niedrig seien, geführt werden.
- Die Gutachter problematisieren weiterhin, dass ihrer Ansicht nach keine ausreichenden Maßnahmen zur Sicherstellung der „Integrität digitaler oder unbeaufsichtigter Prüfungen“ gebe; zum einen fehlten „systematische Verfahren, um eine mögliche Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel [...] auszuschließen“; zum anderen die Zuverlässige Feststellung der „Identität der Geprüften [...] insbesondere bei ohne Aufsicht erbrachten Prüfungsleistungen“.

Die Hochschule legt mit Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat eine Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vor, in der sie der vorgeschlagenen Auflage widerspricht. In dieser Stellungnahme bestätigt die Hochschule, dass die „Prüfungen [...] gemäß den Regelungen der

Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für jede Studierende und jeden Studierenden nachvollziehbar durchgeführt“ werden.

Was die Wiederholbarkeit von Prüfungen angeht, bestätigt die Hochschule ausdrücklich, dass § 33 Abs. 1 ASPO, wonach drei Prüfungsversuche zulässig seien, eine Prüfungswiederholung zur Notenverbesserung jedoch ausgeschlossen seien, ausnahmslos zur Anwendung komme. Die Hochschule legt für drei Studierende anonymisierte Auszüge aus Prüfungsakten vor, aus denen hervorgeht, dass in allen drei Einzelfällen nur nicht bestandene Prüfungen (5,0) wiederholt wurden. Der Akkreditierungsrat sieht keine belastbare Grundlage die Bestätigung der Hochschule in Zweifel zu ziehen; dies, zumal der zur Akkreditierung beantragte Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht gestartet war und Rückschlüsse auf die gelebte Praxis in diesem Fall deshalb nicht ohne weiteres möglich sind.

Aus dem Akkreditierungsbericht geht nicht hervor, wieso die Gutachtergruppe davon ausgeht, dass Prüfungen im konkreten Fall des zur Akkreditierung beantragten Studiengangs nicht für alle Studierende unter den gleichen Bedingungen abgenommen werden. Zum Zeitpunkt der Begutachtung war der zur Akkreditierung beantragte Studiengang noch nicht gestartet; dementsprechend wurden in diesem Studiengang noch keine Prüfungen abgenommen. Die von der Gutachtergruppe angenommene Ungleichbehandlung ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats auch nicht in der ASPO angelegt; dass unterschiedliche Prüfungstermine /-korridore angeboten werden, ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats akkreditierungsrechtlich nicht grundsätzlich zu beanstanden und gerade in Onlinestudiengängen nicht unüblich. Individuelle Prüfungszeiten werden von der Hochschule in ihrer Stellungnahme verneint. Eine belastbare Grundlage, die in der Stellungnahme hochschulseitig gegebene Zusicherung, dass Prüfungen unter vergleichbaren Bedingungen abgenommen werden, anzuzweifeln, besteht nach Auffassung des Akkreditierungsrats dementsprechend nicht.

Es geht aus dem Akkreditierungsbericht ebenfalls nicht klar hervor, was genau die Gutachter mit „Fehlquoten“ und „Drop Out-Raten“ meinen, für welche Studiengänge diese Zahlen vorgelegen haben und warum genau der Sachverhalt problematisiert wird. Da der zur Akkreditierung beantragte Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht gestartet war, geht der Akkreditierungsrat davon aus, eine auf den konkreten Fall bezogene Aussage zu diesen Kennzahlen noch nicht getroffen werden kann.

Was die Regelung der Durchführung von digitalen Prüfungen im Allgemeinen sowie der im Studiengang zur Anwendung kommenden Open-Book-Exams im Besonderen angeht, erkennt der Akkreditierungsrat aufgabenrelevante Probleme, auf die **in Abschnitt I des vorliegenden Bescheids** eingegangen wurde.

Die von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage wird nicht erteilt.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

